

SATZUNG

über das Bestattungswesen der Gemeinde Bruckberg -Bestattungssatzung-

Vom 15. November 2018

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - Gemeindeordnung (GO) –erlässt die Gemeinde Bruckberg folgende Satzung:

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtung:

1. den gemeindeeigenen Friedhof,
2. das gemeindeeigene Leichenhaus,
3. die Leichentransportmittel,
4. das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

§ 2

Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindegewohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens.

§ 3

Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4

Friedhofsverwaltung

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde Bruckberg als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung). Der Belegungsplan wird von der Gemeindeverwaltung geführt.

§ 5

Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof werden Verstorbene bestattet,
 - a) die bei Eintritt des Todes ihren Wohnsitz in der Gemeinde Bruckberg hatten oder

- b) denen ein Sondernutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte erteilt worden ist oder
 - c) für die die Bestattung vom Nutzungsberechtigten einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird
 - d) sowie Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des Bestattungsgesetzes (BestG).
- (2) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet (oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet) verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen gestattet.
- (3) Die Bestattung anderer als der in den Abs. 1 u. 2 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Gemeinde Bruckberg, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Teil 2

Die Grabstätten

§ 6

Grabstätten

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde Bruckberg. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Gemeinde Bruckberg während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden kann.

§ 7

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengräber (Einzelgrabstätten)
 - b) Familiengräber (zwei Grabstellen)
 - c) Urnengräber und Urnenstelen
 - d) Urnengrabstätten im Friedwaldbereich
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde Bruckberg bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

§ 8

Reihengräber (Einzelgrabstätten)

- (1) Wird ein Familiengrab nicht in Anspruch genommen, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen ein Reihengrab zu.
- (2) Reihengräber werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist (§ 30) zur Belegung zur Verfügung gestellt. Die Grabplätze werden nach Ablauf der Ruhefristen neu belegt. Auf Antrag kann das Benutzungsrecht für Grabstätten, die sich im neuen Friedhof Abteilung VI und VII befinden

und für die eine Ruhefrist gem. § 30 Abs. 1 von 25 Jahren Buchst. b festgesetzt ist, um längstens 15 Jahre verlängert werden.

Eine Verlängerung des Benutzungsrechts an Grabstätten im alten Friedhof Abteilung I, II, III und IV ist nach Ablauf der Ruhefrist nicht mehr möglich.

§ 9

Familiengräber

- (1) An einem Familiengrab kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) Das Benutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist, längstens für 40 Jahre verliehen.
- (3) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im voraus zu entrichten
- (4) Jedes Familiengrab besteht aus 2 Grabstellen.
- (5) Bestehende Sondernutzungsrechte bleiben erhalten.

§ 10

Aschenreste und Urnenbeisetzungen

- (1) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (3) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 12 Abs. 5 der Satzung) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 4 Urnen je Grabstelle und nicht mehr als 2 Urnen in gesonderten Urnengrabstätten Abteilung V und VIII gem. § 7 Buchst. c) der Satzung. Bei Baumgräbern im Friedwaldbereich (§ 7 Buchst. d) nicht mehr als 6 Urnen. Als Urnen für eine Erdbestattung dürfen nur ausschließlich „Bio-Urnen“ und „Bio-Aschekapseln“ (verrottbar) verwendet werden.
- (4) Für das Benutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.
- (5) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht nicht mehr verlängert, kann die Gemeinde über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hierüber wird der Grabbenutzungsberechtigte des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt. Wird von der Gemeinde über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschereste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen in dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 11

Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße:

Familiengräber	Länge	2,20 m
	Breite	2,00 m
Reihengräber	Länge	2,20 m
	Breite	0,90 m
Urnengräber	Länge	0,60 m
	Breite	0,40 m

- (2) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt 0,80 m,
- (3) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt wenigstens 1,10 m. Die Urne muss mindestens in einer Tiefe von 0,60 m von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante der Urne gerechnet beigesetzt werden.
- (4) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gelten nicht für die Nutzung von Urnenstelen.

§ 12

Rechte an Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hiervon wird der Grabbenutzungsberechtigte des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (3) Das Benutzungsrecht an Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen.
- (4) Das Grabbenutzungsrecht (Abs. 3) wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofes es zulässt.
- (5) Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, im entsprechenden Grab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.

§ 13

Umschreibung des Benutzungsrechts

- (1) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabbenutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte, oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang.
- (3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 12 Abs. 5 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge, innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.

§ 14

Verzicht auf Grabbenutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 13, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabbenutzungsrecht mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden.

Der Verzicht auf ein Grabbenutzungsrecht ist der Gemeinde schriftlich zu erklären.

§ 15

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Benutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 16

Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 10 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- (2) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme dieser Pflicht der freien Vereinbarung der in § 13 Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen überlassen. Der hiernach Verpflichtete gilt für die Dauer der Ruhefrist als Benutzungsberechtigter.
- (3) Bei Familiengräbern ist der Benutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.
- (4) Übernimmt für ein Reihengrab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so wird die Gemeinde den Benutzungsberechtigten unter Festsetzung einer angemessenen Frist schriftlich auffordern, den Grabplatz entsprechend zu pflegen. Kommt der Benutzungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Die daraus entstehenden Kosten werden dem Benutzungsberechtigten berechnet.
- (5) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Benutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 38 dieser Satzung Anwendung. Werden hierbei die entsprechenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Gemeinde ist in diesem Falle berechtigt, die Grabstätte einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Gemeinde die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

§ 17

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt.
- (3) Beim Abräumen der Gräber ist der Abfall nach den Mülltrennungsvorschriften zu entsorgen.

§ 18

Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen

- (1) Die Errichtung von Grabmälern und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabmäler beziehen.
- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler können von der Gemeinde auf Kosten der Verpflichteten beseitigt werden (§ 36 der Satzung) , wenn sie die in § 19 genannten Maße überschreiten oder mit ihrer Umgebung nicht in Einklang zu bringen sind (§ 20).
- (3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen.
Dazu gehören:
 - a) eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grund- und Seitenriss im Maßstab 1 : 10
 - b) die Angabe des Werkstoffes, der Farbe und Bearbeitung
 - c) eine Angabe über die Schrift und SchmuckverteilungAus den Unterlagen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein. Soweit es erforderlich ist, kann die Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen, insbesondere einen Lageplan oder eine Schriftzeichnung, fordern.
- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage den gesetzlichen Vorschriften (z.B. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BestG) und den Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 19 und § 20 widerspricht.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.
- (6) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.
- (7) Grabeinfassungen in Stein sind zugelassen. Abdeckplatten können auf Antrag durch die Gemeinde genehmigt werden, dürfen aber nicht die ganze Grabfläche abdecken.
- (8) Es dürfen nur Grabsteine, Grabeinfassungen, Grababdeckplatten verwendet werden, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hergestellt werden.

§ 19

Größe der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen, soweit es Sicherheit und Ordnung im Friedhof erfordern, folgende Maße nicht überschreiten:
- | | | |
|---|-------------|---------------|
| a) bei Reihengräbern | Höhe 1,00 m | Breite 0,90 m |
| b) bei Familiengräbern | Höhe 1,00 m | Breite 0,90 m |
| c) bei Einzelurnengräbern
bei Doppel- u. Mehr-
fachurnengräbern | Höhe 0,80 m | Breite 0,60 m |
- (2) Grabeinfassungen dürfen die in § 11 Abs. 1 angegebenen Maße nicht überschreiten.
- (3) Bei Einfassungen darf die Höhe im Mittel 6 cm nicht überschreiten.
- (4) Bei den Baumgräbern dürfen nur einheitliche Tafeln und Liegesteine verwendet werden. Die Tafeln und Liegesteine werden über die Gemeinde beschafft.
- (5) Bei den Stelen wird die Beschriftung nach Rücksprache mit den Angehörigen durch die Gemeinde veranlasst.

§ 20

Grabgestaltung

Das Grabmal muss so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Toten gewährleistet bleibt. Es darf nicht grob verunstaltend oder ärgerniserregend wirken.

§ 21

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (DENAK) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden.

Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden, wenn die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche zur Beseitigung des gefährlichen Zustandes veranlassen.

Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

(3) Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen (§ 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.

(4) Nach Ablauf der Benutzungsdauer haben die bisherigen Benutzungsberechtigten die Pflicht, die Grabstätte einschließlich der Grabmäler auf ihre Kosten zu räumen. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.

(5) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

Teil 3

Leichenhaus

§ 22

Benutzung des Leichenhauses

(1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.

(2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.

(3) In der Regel wird im geschlossenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen kann offen aufgebahrt werden, sofern von Seiten des Amtsarztes oder Leichenschauarztes keine gegenläufige Anordnung vorliegt.

(4) Eine Aufbahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.

(5) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gilt § 30 BestV.

(6) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

§ 23

Benutzungszwang

(1) Die Leiche einer im Gemeindegebiet verstorbenen Person ist nach der Vornahme der ersten Leichenschau baldmöglichst nach dem Tode in das Leichenhaus zu verbringen.

(2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

(3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn

- a) der Tod in den Bruckberger Heimen eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) der Tod in einer Einrichtung insbesondere Krankenhaus oder Alten- bzw. Pflegeheim eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- c) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- d) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.
- e) aufgrund der Witterungsverhältnisse die Aufbewahrung in einer Kühlung erforderlich ist.

Teil 4

Leichentransportmittel

§ 24

Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

Teil 5

Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 25

Leichenversorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 26

Leichenträger

(1) Der Transport von Leichen im Bereich des Friedhofes, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitsdienst bei Überführungen kann auf Wunsch von den von der Gemeinde bestellten Leichenträgern ausgeführt werden.

(2) Einzelne Verrichtungen von Leichenträgern nach Abs. 1 dürfen mit Genehmigung der Gemeinde auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.

§ 27

Friedhofsbeauftragte

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind von der Gemeinde hoheitlich auszuführen, insbesondere

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,

- b) das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
- c) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte,
- d) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
- e) das Ausschmücken des Aufbahrungsraumes und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck)

(2) Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

Teil 6

Bestattungsvorschriften

§ 28

Allgemeines

(1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie Urnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist. Die Beisetzung von Urnen oder Aschenresten ist auch in anderen, von der Gemeinde vorgesehenen Möglichkeiten, zulässig.

(2) Das Grab muss spätestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden.

§ 29

Beerdigung

(1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.

(2) Vor Beginn der Beerdigung wird der Sarg geschlossen.

(3) Nachrufe und Kranzniederlegungen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonien erfolgen.

§ 30

Ruhefrist

(1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Grabplatzes beträgt bei

- a) Gräbern im alten Friedhof 40 Jahre
- b) Gräbern im neuen Friedhof 25 Jahre

(2) Die Ruhefrist für Urnengräber ist auf 15 Jahre festgesetzt.

§ 31

Leichenausgrabung und Umbettung

(1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde vorgenommen werden. Die Gemeinde kann anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Ausgrabung

durch ihr Personal vorzunehmen. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar nur außerhalb der Besuchszeiten erfolgen. Zur Ausgrabung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabbenutzungsberechtigten.

(2) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 21 BestV.

(4) Die Kosten der Ausgrabung bzw. Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Arbeiten entstehen kann, trägt der Antragsteller.

Teil 7

Ordnungsvorschriften

§ 32

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Öffnungszeiten werden am Eingang zum Friedhof angeschlagen.

(2) Bei dringendem Bedürfnis kann die Gemeinde Ausnahmen von der Regelung in Absatz 1 zulassen.

§ 33

Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher im Friedhof hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten (Verbote s. § 35 dieser Satzung).

§ 34

Arbeiten im Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Zulassung. Die Zulassung ist bei der Gemeinde vor Beginn der Tätigkeit schriftlich zu beantragen. Die Zulassung gilt bis zum Widerruf durch die Gemeinde. Die Gemeinde kann für die Zulassung die erforderlichen Nachweise verlangen. Die Zulassung ist auf Verlangen dem Friedhofspersonal vorzuzeigen. Den Weisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

- (3) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder der Inhaber der Zulassung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstößt.
- (4) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- (5) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (6) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist, soweit erforderlich, die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (7) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (8) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

§ 35

Verbote

Im Friedhof ist verboten:

- a) Tiere, insbesondere Hunde, mitzunehmen
- b) zu rauchen und zu lärmern
- c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 34 ohne Zustimmung der Gemeinde ausgeführt werden,
- d) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzuhalten,
- e) Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
- f) gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
- g) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
- h) Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
- i) Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
- j) unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u.ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen.
- k) fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabbenutzungsberechtigten zu fotografieren.

Teil 8

Schlussbestimmungen

§ 36

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzlichen Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden.

Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 37

Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 38

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung i.V.m. § 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) kann mit Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € belegt werden, wer:

1. Den Vorschriften über den Benutzungszwang gemäß § 23 zuwiderhandelt,
2. den Verpflichtungen nach §§ 16 bis 21 nicht oder nicht ausreichend nachkommt,
3. nach § 24 unbefugt einen Leichentransport durchführt,
4. gegen die Vorschriften § 31 verstößt,
5. den Friedhof außerhalb der Öffnungszeiten (§ 32) betritt,
6. sich entgegen § 33 Abs.1 u. 3 auf dem Friedhof verhält,
7. entgegen § 34 Arbeiten auf dem Friedhof verrichtet,
8. die in § 35 aufgeführten Verbote nicht beachtet.

§ 39

Alte Nutzungsrechte

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer enden mit dem Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.
- (2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Abs. 1) ein neues Sondernutzungsrecht begründet werden.

§ 40

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.12.1989 mit der Änderung vom 05.09.1991 außer Kraft.

Gemeinde Bruckberg
Bruckberg, den 15. November 2018



Anna Maria Wöhl
1. Bürgermeisterin

